



---

Regierungsrat

Luzern, 4. Mai 2021

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 403**

Nummer: M 403  
Eröffnet: 26.10.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 04.05.2021 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 533

**Motion Meyer-Huwyler Sandra und Mit. über den Schutz des Hallwiler-, Sempacher-, Vierwaldstätter- und Baldeggersees und anderer Gewässer vor der Einschleppung invasiver Arten, insbesondere der Quagga-Muschel**

Bereits in den 1960-er Jahren wurde die Wander- oder Zebramuschel in Schweizer Gewässern eingeschleppt und hat sich seither stark ausgebreitet. Wie die Zebramuschel stammt auch die Quaggamuschel ursprünglich aus dem Schwarzen Meer und hat sich in den letzten Jahren in Westeuropa stark ausgebreitet. 2016 wurde die Muschel erstmals im Bodensee und im Genfersee festgestellt, seit 2017 bzw. 2019 wurde sie auch im Neuenburgersee bzw. im Murtensee und im Bielersee gefunden. Während die Wandermuschel in den Luzerner Seen weit verbreitet ist, wurden bis 2020 keine Quaggamuscheln im Kanton Luzern nachgewiesen.

Wandermuscheln und Quaggamuscheln wachsen am Seegrund, aber auch auf künstlichen harten Oberflächen wie Bootsrümpfen, Hafenmauern oder in Ansaugrohren von Kühlsystemen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Die Quaggamuschel kann sich in Seen explosionsartig vermehren, einheimische Muscheln verdrängen und ganze Muschelbänke bilden. Sie besiedelt im Gegensatz zur Wandermuschel auch grössere Seetiefen. Quaggamuscheln ernähren sich von Plankton, das sie aus dem Wasser filtern, und sie können bei grosser Dichte das Nahrungsnetz in den Seen beeinflussen.

Die Quaggamuschel gilt als invasiver gebietsfremder Organismus, der sich in der Schweiz ausbreiten und so eine hohe Bestandesdichte erreichen kann. Dadurch können sowohl die biologische Vielfalt wie auch Mensch, Tier und Umwelt gefährdet werden. Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen ist auf eidgenössischer Ebene in der Freisetzungsverordnung geregelt. Die Freisetzungsverordnung regelt neben dem Umgang und dem Inverkehrbringen von Organismen auch deren Überwachung und die Bekämpfung. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind für die Bekämpfung der Ausbreitung der Quaggamuschel ausreichend. Für eine spezifische kantonale gesetzliche Grundlage besteht kein Bedarf. Die Regelung des Umgangs mit invasiven Organismen geschieht sinnvollerweise auf eidgenössischer Ebene. Gerade Seen liegen oft auf dem Gebiet mehrerer Kantone, so dass spezifische kantonale gesetzliche Grundlagen nicht zielführend sind. Dies trifft auch für den Kanton Luzern mit dem Vierwaldstättersee, dem Hallwilersee und dem Zugersee zu.

Der Kanton Luzern ist bei der Bekämpfung der Ausbreitung der Quaggamuschel bereits in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen aktiv. Die Arbeiten werden am Hallwilersee mit

dem Kanton Aargau und am Vierwaldstättersee mit den anderen Zentralschweizer Kantonen im Rahmen der Zentralschweizer Umweltfachstellen ZENTRUM koordiniert.

Folgende Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Quagga-Muschel wurden bereits getroffen oder sind in Vorbereitung:

#### *Informationskampagne*

Bootsbesitzer mit einem im Kanton Luzern zugelassenen Boot wurden durch das Strassenverkehrsamt im Februar 2021 über die Problematik der invasiven Organismen informiert. Sie erhielten mit der Jahresrechnung der Bootssteuern ein [Merkblatt](#) der Jagd- und Fischeiverwalter-Konferenz, des Bundesamtes für Umwelt und der Universität Basel mit Massnahmen, um die Verbreitung von invasiven Organismen zu verhindern. Im Auftrag von ZENTRUM läuft zurzeit eine Sensibilisierungskampagne in den Zentralschweizer Kantonen, in deren Rahmen mit [Plakaten](#) in den Ufergemeinden und den Häfen, mit [Medienmitteilungen](#) und einer [Webseite](#) auf die Problematik aufmerksam gemacht wird.

#### *Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung*

Der Kanton Aargau hat in Abstimmung mit dem Kanton Luzern einen Bericht über einen «Massnahmenplan Freihaltezone Neobiota Hallwilersee und Baldeggersee» erstellt, in dem Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel vorgeschlagen werden. In der Folge wurden durch den Kanton Luzern Abklärungen getroffen, wo am Luzerner Ufer des Hallwilersees Einrichtungen zur Reinigung von Booten bereits vorhanden sind oder wo andere für diesen Zweck geeignete Reinigungsstationen (Autowaschanlagen) zur Verfügung stehen.

#### *Überwachung der Verbreitung der Quaggamuschel*

Um die Verbreitung der Quaggamuschel zu überwachen wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und der Forschung ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die Anwesenheit der Quaggamuschel in den Mittellandseen wird mittels e-DNA-Proben überwacht.

Eines von sieben Handlungsfeldern in der Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern (Planungsbericht [B 1](#) vom 2. Juli 2019) lautet «Invasive gebietsfremde Arten bekämpfen». Hauptzielsetzung der Bekämpfung ist es, das Einbringen und Verbreiten invasiver Neobiota zu verhindern. Die aufgelegten Massnahmen an den Mittellandseen bezwecken genau dies.

Des Weiteren erarbeitet die Dienststelle Umwelt und Energie in Zusammenarbeit mit den Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz im Rahmen des Projekts Biosicherheit eine Strategie, wie der Kanton zukünftig die Ausbreitung invasiver Arten verfolgen und zielgerichtet begrenzen will.

#### *Rechtliche Grundlagen*

Zur Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Organismen und der Quaggamuschel im Speziellen bestehen – wie bereits ausgeführt – ausreichende rechtliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene. Wir erachten es deshalb nicht als notwendig, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen. So kann beispielsweise direkt über das Bundesgesetz über den Umweltschutz ([USG](#)) und die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt ([FrSV](#)) eine Verpflichtung zur Bootsreinigung – allenfalls in Kombination mit der Schaffung entsprechender Bootsreinigungsangebote für einwassernde Boote und Kontrollen – als präventive Massnahme eines Kantons vorgesehen werden, um die Verschleppung von invasiven Organismen zu verhindern.

Der Kanton Luzern hat basierend auf dem geltenden Recht und in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen bereits Massnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von invasiven Organis-

men und besonders der Quaggamuschel möglichst zu verhindern. Die Erfahrungen mit anderen Organismen wie der Zebra­muschel zeigen jedoch, dass es langfristig kaum möglich sein wird, die Besiedlung der Luzerner Seen mit der Quaggamuschel zu verhindern.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das inhaltliche Anliegen der Motion – die Verbreitung der Quaggamuschel möglichst zu verhindern – unterstützen. Zielführende Massnahmen wurden und werden ergriffen. Entsprechende Sensibilisierungskampagnen laufen und es werden weitere Massnahmen – namentlich präventive Massnahmen (Einrichtungen zur Reinigung von Booten, Einbezug sonst geeigneter Reinigungsstationen, Verpflichtung zur Bootsreinigung usw.) – zur Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel geprüft. Das Schaffen einer eigenen kantonalen Rechtsgrundlage ist jedoch – wie vorgängig dargelegt – weder notwendig noch sinnvoll. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion teilweise als Postulat erheblich zu erklären.